

### V e r n e r k

über die Durchführung der Planungen im Flurbereinigungsverfahren Liesborn entsprechend dem Vortrag am 17. Oktober 1966 in Sitzungssaal des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung Soest aufgrund der Verfügung des Oberverwaltungsgerichtes - IX. Senat - Münster vom 26.10.1966 Absatz b) in Verwaltungsrechtsstreit Hollenhorst/Spruchstelle für Flurbereinigungen

Die Ausführungen im o.g. Vortrag wurden anhand der Entwurfskarte des Wege- und Gewässernetzes und der Besitzstandskarten (Alt- und Neubesitz) erläutert, wobei u.a. etwa folgendes vorgetragen wurde:

Das Flurbereinigungsverfahren Liesborn, Kreis Beckun, wurde im Jahre 1956 mit Beschluß des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster eingeleitet. Es hat eine Größe von rd. 5.500 ha mit einer Ausdehnung in Ostwestrichtung von rd. 15 km und in Nord-südrichtung von rd. 7,5 km.

#### Verkehrswege

An Hauptverkehrsadern sind im Flurbereinigungsverfahren vorhanden:

Im östlichen Teil die Bundesstraße 55, sogenannte Umgehungsstraße Lippstadt, die im Flurbereinigungsverfahren Liesborn ausgewiesen wurde. Diese Umgehungsstraße bringt für den Ortsteil Bad Waldliesborn, der zur politischen Gemeinde Liesborn gehört, erhebliche Vorteile, da der Durchgangsverkehr der alten Bundesstraße 55, die inzwischen zur Landstraße 900 herabgestuft wurde, auf die Umgehungsstraße verlagert wurde.

An Landstraßen sind vorhanden:

Die o.g. Landstraße 900 in Bad Waldliesborn mit dem daneben liegenden Schienenweg der Bundesbahn (Lippstadt - Rheda).

Die Landstraße 586 von Lippstadt nach Beckun, die das Verfahren diagonal durchschneidet und an der auf großen Strecken der Schienenweg der Westfälischen Landeseisenbahn liegt.

Die Landstraße 822, sogenannte Lippestraße von Herzfeld über den Ortsteil Göttingen nach Lippstadt.

Die Landstraße 1152 von Benninghausen nach Liesborn, die während des Flurbereinigungsverfahrens heraufgestuft wurde.

Weiterhin liegen im Verfahren u.a. die Kreisstraße 2163 von Herzfeld über Liesborn nach Bad Waldliesborn und 2186 von Göttingen nach Römerheide.

### Vorflutverhältnisse

Der Hauptvorfluter des Flurbereinigungsverfahrens ist die Lippe (Gewässer I. Ordnung), die die südliche Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes bildet. Als weiterer Hauptvorfluter durchfließt die Glenne (Gewässer II. Ordnung) in südwestlicher Richtung das östliche Verfahrensgebiet. Etwa 4 1/2 km vor der Einmündung in die Lippe nimmt die Glenne einen größeren Vorfluter für das nördliche Verfahrensgebiet, den Liesebach (Gewässer II. Ordnung) auf, der auch größere Flächen der angrenzenden Gemeinden Wadersloh und Diestedde entwässert.

Bei der Neuordnung des Gebietes stellte sich heraus, daß u.a. erhebliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Durchführung kommen mußten. Sämtliche zuständigen wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Behörden haben dazu ihre Zustimmung gegeben. So wurden in Rahmen des Verfahrens insgesamt rd. 144 km Gewässer (davon rd. 13 km Gewässer II. Ordnung) ausgebaut. Der umfangreichste Ausbau erfolgte an der Glenne, da sämtliche Beteiligten nach eingehenden Untersuchungen und Verhandlungen zu der Überzeugung kamen, daß eine durchgreifende Verbesserung der wasserwirtschaftl. Verhältnisse in diesem Raume nur erreicht werden könne, wenn die Glenne für höchstes Hochwasser eingedeicht werde. Nach dem unter diesem Gesichtspunkt aufgestellten Entwurf wurde die Glenne auf einer Länge von rd. 5 km und der Liese-Bach auf rd. 3 km eingedeicht. Weiterhin wurden an den Unterläufen der Gewässer 240 (nördl. der Landeseisenbahn), 250 (Kaltestroth), 310 (Marschbach) und an anderen kleineren Gewässern, die frei in die Glenne einmünden, Deiche angelegt.

Durch diese Eindeichungsmaßnahmen entstand ein sogenanntes Poldergebiet in Größe von rd. 675 ha. Sämtliches innerhalb dieses Gebietes anfallende Wasser wird - zum Teil mit Hilfe von Düchern - zum Schöpfwerk an der Glenne geführt und hier in die Glenne gepumpt, wenn der Wasserstand in der Glenne ein freies Auslaufen nicht zuläßt. Um das Schöpfwerk nicht unnötig mit Wasser zu belasten, wurden die Gewässer aus den höher gelegenen Gebietsteilen entweder mit Deichen versehen durch das niedriger gelegene Gelände des Poldergebietes oder entlang der Grenze des Poldergebietes in ein Gewässer mit freier Vorflut geföhrt. Hierdurch wurde es notwendig, zusätzliche und zum Teil breitere Gewässer auszuweisen.

### Ermittlung des Wegebeitrages

Nachdem die Summe der Blockwerte, d.h. die Werteinheiten berechnet waren, die zur Verteilung zur Verfügung standen, wurde der von allen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 47 FlurbG aufzubringende Wegebeitrag - und zwar einheitlich für das gesamte Verfahrensgebiet - ermittelt. Bei der eigentlichen Planung - Einrechnung der Abfindungen für die einzelnen Teilnehmer - wurde dann aber festgestellt, daß im östlichen Teil des Verfahrensgebietes die berechtigten Ansprüche der Teilnehmer entsprechend der Anspruchsberechnung nicht erfüllt werden konnten. Sonderberechnungen des Wegebeitrages getrennt nach Teilgebieten ergaben, daß im Gebiet östlich der Landstraße 586 Lippstadt - Liesborn ein größerer Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und öffentliche Anlage als im westlichen Teil des Verfahrensgebietes bestand. Die m.E. einfachste und beste Lösung, einen Betrieb vom östlichen in den westlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes anzusiedeln, war nicht zu erreichen, obschon in Aussicht gestellt wurde, einen solchen Betrieb bis zur Vollerwerbsstelle aufzustocken. Eine solche Umsiedlung war und ist nach den bestehenden Vorschriften nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des betroffenen Teilnehmers möglich.

Soweit es ohne Verletzung des Grundsatzes der wertgleichen Abfindung möglich war, wurden die Abfindungen der Teilnehmer möglichst weit nach Westen verschoben. Dies war wegen der vorhandenen Einzelhoflagen und der sperrenden Waldgrundstücke jedoch nur begrenzt möglich. Darüberhinaus wurde die Planungsfreiheit durch größere Gewässer und klassifizierte Straßen stark eingeschränkt, da ein Teilnehmer auf der von der Hofstelle abgelegene Seite der o.a. Anlagen in allgemeinen nicht mit größeren Flächen abgefunden werden kann als er dort in Altbesitz gehabt hat. An solchen Anlagen sind im Flurbereinigungsgebiet Liesborn vorhanden: B 55 (Umgehungsstraße), Alte Bundesstraße 55, jetzt Landstraße 900 mit Schienenweg der Bundesbahn, Glenne (Gewässer II. Ordnung) und Landstraße 586 mit Schienenweg der Westfl. Landeseisenbahn.

Aus vorstehenden Gründen konnte ein einheitlicher Wegebeitrag für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nicht beibehalten werden. Gebietsweise Ermittlungen des Wegebeitrages unter Berücksichtigung der vorstehenden planerischen Verschiebungsmöglichkeiten ergaben, daß im Gebiet etwa östlich der Landstraße 586 der Wegebeitrag durchschnittlich um 1,3 % größer als westlich davon sein müsse, und daß der Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und öffentliche Anlage im Poldergebiet erheblich über diesem Durchschnitt lag.

Diese Tatsachen führten dazu, daß 3 verschiedene Beitragsgebiete gebildet wurden; und zwar:

- mit 2,9 % in mittleren und westlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes mit rd. 3.360 ha,
- mit 3,9 % in östlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes ("Einzugsgebiet der Glenne" mit Ausnahme des Poldergebietes) mit rd. 1.468 ha und
- mit 4,9 % im Poldergebiet mit rd. 675 ha.

Die Tatsache, daß in den Gebieten mit erhöhtem Wegebeitrag (Größe rd. 2143 ha) mit Ausnahme von 2 kleinen Grundstücken, Gemarkung Liesborn Flur 44 Flurst. 19 mit 0,24 ha und Flur 46 Flurst. 134 mit 0,13 ha, der Teilnehmergeinschaft keine Flächen verblieben sind, beweist nachträglich die richtige und recht genaue Ermittlung des Wegebeitrages.

Sämtliche etwa 950 Teilnehmer mit Ausnahme des Beschwerdeführers Hollenhorst haben die Notwendigkeit und Richtigkeit der Bildung dieser verschiedenen Beitragsgebiete eingesehen und die entsprechenden Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes anerkannt. Eine weitere Differenzierung des Wegebeitrages für noch kleinere Gebiete oder sogar für einzelne Teilnehmer dürfte hier ebenso wenig möglich sein wie bei einem einheitlichen Wegebeitrag für ein ganzes Flurbereinigungsverfahren. Bei einer weitergehenden Forderung würde die Flurbereinigungsbehörde und insbesondere der ausf.techn.Beamte als Planer der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes und als Gestalter der Abfindungen sicherlich überfordert und vor eine unlösbare Aufgabe gestellt werden.

Nachdem es feststand, daß es planerisch nicht möglich sei, sämtliche Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens mit einem einheitlichen Wegebeitrag zu belasten, wurde seitens des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die Frage aufgeworfen, ob den Teilnehmern im Einzugsgebiet der Glenne für die Aufbringung des erhöhten Wegebeitrages finanzieller Ausgleich gegeben werden könne, um dadurch eine gewisse Verlagerung dieser zusätzlichen Belastung auf die übrigen Teilnehmer in mittleren und westlichen Verfahrensgebiet zu erreichen. Für diese Überlegungen war u.a. maßgebend, daß die umfangreichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Glennegebiet notwendig wurden, weil einerseits die Lippe nicht in der Lage ist das Hochwasser ohne erheblichen Rückstau in das Glennegebiet abzuführen, andererseits aber durch den Ausbau auch die Vorflut für Gebiete geschaffen wurde, die weit ausserhalb der

Grenzen des Flurbereinigungsverfahrens Liesborn liegen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß von dem gesamten Glenneeinzugsgebiet in Größe von rd. 330 qkm, das große Teile der Kreise Beckum, Wiedenbrück und Paderborn umfaßt, nur 35 km<sup>2</sup> in Flurbereinigungsgebiet Liesborn liegen.

Mit Zustimmung des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster kam es deshalb zu den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Liesborn § 6 (1). Hiernach erhalten die Teilnehmer im östlichen Verfahrensgebiet für die erhöhte 1 %-ige Landabgabe im Einzugsgebiet der Glenne einen Kapitalbetrag in Höhe des kapitalisierten Schätzwertes.

S o e s t, den 15. Nov. 1966

Dr. Austr. techn. Beamte

Seemann